

# Satzung des Vereins

BeiAnrufAuto e.V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „BeiAnrufAuto e.V.“ Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

1. Der Verein initiiert und fördert Maßnahmen, die im privaten und öffentlichen Leben zur Einsparung von Energie und Rohstoffen, zur Verringerung des Müllaufkommens und insgesamt zur Reduzierung und Vermeidung von Umweltschäden beitragen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinschaftliche Anschaffung und Nutzung von Kraftfahrzeugen durch die Vereinsmitglieder.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Antrag und Aufnahme in den Verein erfolgen schriftlich. Hierüber entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
3. Verstößt ein Mitglied in schwerwiegendem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins, bleibt es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Vierteljahr im Rückstand oder hält es die Bedingungen des Nutzungsvertrages nicht ein, so kann es durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 4 Wochen Berufung bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht mit allen Rechten und Pflichten bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.
4. Die Mitglieder haben das Recht, einen Nutzungsvertrag einzugehen, dessen Form und Bedingungen vom Präsidium beschlossen werden.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte verloren, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben. Erstattungsansprüche gleich welcher Art können nicht erhoben werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen und Nutzungsgebühren, bleiben bestehen. Erstattungen müssen spätestens 2 Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

## §6 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Darüber hinaus sollen die Einkünfte des Vereins aus freiwilligen Spenden bestehen.

## §7 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein weiteres Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann.

## §8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

## §9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung sowie der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des Präsidiums
  - c) Haushaltsplan
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Aufgaben des Vereins
  - f) Richtlinien für den An- und Verkauf von Fahrzeugen

- g) Satzungsänderungen
  - h) eingebrachte Anträge
  - i) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - j) Ehrenmitglieder
  - k) Berufung bei Ausschluss von Mitgliedern
  - l) Vereinsauflösung
  - m) weitere Aufgaben gemäß Satzung und Gesetz
5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Zeit können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen wird.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für die Abwahl des Vorstandes, sowie Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
  7. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.
  8. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Vertretungsfall ein Mitglied des Präsidiums. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte bestimmt werden.

#### **§10 Vorstand und Präsidium**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
2. Das Präsidium besteht aus:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/ die 2. Vorsitzende
  - c) und dem/der Kassenwart/in
  - d) bis zu sechs Beisitzern
  - e) dem/der Fahrzeugwart/in
  - f) dem/der Schriftführer/in
3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Beschlussfassung in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, die Beratung des Haushaltplans, die Bildung von Ausschüssen, die Entscheidung über Eingaben der Mitglieder und das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung. Alle weiteren Rechte und Aufgaben des Präsidiums, sofern diese nicht in der Satzung bestimmt sind, können innerhalb der Geschäftsordnung geregelt werden. Diese obliegt dem Präsidium.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Ein Beschluss des Präsidiums ist insbesondere bei Geschäften mit einem Wert von mehr als 2.500 €, bei Käufen und Verkäufen von Fahrzeugen und Anmietungen oder Käufen von Stellplätzen notwendig.

5. Das Präsidium ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer und restlicher Aufgaben zu beauftragen.
6. Der Vorstand und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Präsidium sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart/in
  - d) der/die Schriftführer/in
  - e) der/die Fahrzeugwart/in

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kommissarische Übernahme eines Vorstandsamtes durch ein anderes Präsidiumsmitglied aufgrund vorzeitigen Ausscheidens ist möglich. Sie besteht bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die kommissarische Übernahme obliegt dem Präsidium. Sollte die Funktion des Schriftführers oder Fahrzeugwarts nicht besetzt werden können, übernimmt das restliche Präsidium diese Aufgaben.

#### **§11 Protokollieren der Beschlüsse**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind von Schriftführer/in oder der Vertretung zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Satzungsänderungen, die von Behördenseite aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind zu informieren.
3. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird der Empfänger seines Vermögens durch Beschluss bestimmt. Das Vermögen versteht sich abzüglich der Kautionen, Darlehen und laufender Kosten. Sollte kein Beschluss gefasst werden, fällt das Vereinsvermögen an den Träger von „Stattauto München“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ökologie und Umweltschutz zu verwenden hat.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist unverzüglich dem Finanzamt Augsburg/Stadt mitzuteilen.

Die Satzung wurde am 13.11.01 von der Gründungsversammlung beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.09.14 in Augsburg neu gefasst.